

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Liedgestaltung an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

vom 23. Mai 2012, 13. Februar 2013, 9. Dezember 2015, 19. Juni 2019, 15. Mai 2020

§ 1 Präambel und Zweck des Studiums

Im Kunstlied spiegeln sich seit der frühklassischen Periode alle Epochen der Musikgeschichte. Dabei hat die kompositorische Verbindung von Lyrik, Gesang und Klaviermusik ebenso klassische Traditionen und Kontinuitäten wie vielfältige innovative Aspekte vorzuweisen.

Vor diesem Hintergrund sollen im Masterstudiengang Liedgestaltung (im Folgenden: Master Liedgestaltung) an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule) Liedduos und Klavierbegleiterinnen bzw. Klavierbegleiter ausgebildet werden, welche die Interpretation des Kunstlied-Repertoires auf der Grundlage eines hohen künstlerischen Niveaus mit neuen konzeptionellen Ideen im Musikleben positionieren können.

Außerdem wird in diesem Studiengang die zentrale künstlerische Arbeit am Kunstlied-Repertoire durch studienbegleitende Projekte ergänzt, in denen künstlerische Exzellenz mit theoretischen/wissenschaftlichen und praxisbezogenen Reflexionen verbunden wird. Dabei wird ein besonderer Schwerpunkt auf die Erarbeitung innovativer Konzeptionen zur Verbindung von klassischem und zeitgenössischem Repertoire gelegt. Die Entwicklung origineller Programmdramaturgien und Präsentationsideen soll hierbei eine wesentliche Rolle spielen, um dem Genre „Lied“ neue Hörerinnen und Hörer, Netzwerke und Kontexte zu erschließen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für den Master Liedgestaltung mit dem Hauptfach Liedgestaltung mit dem Abschluss Master of Music der Hochschule für Musik und Theater Hamburg.

Die Leitung obliegt der jeweiligen Inhaberin/dem jeweiligen Inhaber der hauptberuflichen Professur für das Fach „Liedgestaltung für Klavier- und Gesangsstudierende“ an der Hochschule.

I. Aufnahmeprüfungsbestimmungen

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium im Master Liedgestaltung ist berechtigt, wer

1. mindestens ein abgeschlossenes Bachelor-, Diplom oder äquivalentes Studium im Hauptfach Klavier bzw. Gesang nachweisen kann; als äquivalentes Studium gilt auch ein achtsemestriges Studium in den genannten Hauptfächern einschließlich einer bestandenen Vordiplomsprüfung.
2. die erforderliche künstlerische Eignung für den Master Liedbegleitung in einer Aufnahmeprüfung nachweisen kann.

3. Studienbewerberinnen und -bewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen (vgl. § 5).

(2) Die Bewerbung für den Master Liedgestaltung ist grundsätzlich nur für Absolventinnen bzw. Absolventen eines Klavierstudiums gemäß Absatz 1 Nummer 1 und feste Liedduos (Gesang und Klavier) mit einem Studium gemäß Absatz 1 Nummer 1 möglich.

Scheidet die Gesangs- Partnerin bzw. der Gesangs-Partner des festen Liedduos während des Studiums aus oder trennt sich das Duo, werden die verbleibenden Pianistinnen/Pianisten wie diejenigen Pianistinnen/Pianisten behandelt, die sich ohne feste Duo-partnerinnen bzw. -partner beworben haben. Sie sind verpflichtet, eine oder mehrere Gesangspartnerinnen bzw. einen oder mehrere Gesangspartner für das Studium und die Abschlussprüfung selbst zu stellen. Diese müssen nicht Studierende der Hochschule sein und können an den Ensembleunterricht teilnehmen.

Scheidet die Klavier-Partnerin bzw. der Klavier-Partner eines festen Liedduos aus oder trennt sich das Duo, führt die verbleibende Gesangs-Partnerin bzw. der verbleibende Gesangs-Partner das Studium mit einer oder mehreren für den Master Liedgestaltung immatrikulierten Pianistinnen bzw. einem oder mehreren für den Master Liedgestaltung immatrikulierten Pianisten fort. Diesen können, müssen aber nicht zusammen mit der Gesangs-Partnerin bzw. dem Gesangs-Partner die Masterprüfung ablegen. Die Entscheidung trifft die Studiendekanin bzw. der Studiendekan.

§ 4 Studienbeginn, Aufnahmeantrag

(1) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen. Bewerberinnen bzw. Bewerber gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 können unabhängig von diesem Aufnahmetermin ihr Studium auch im laufenden Semester aufnehmen.

(2) Der Aufnahmeantrag ist an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten. Der Antrag muss spätestens am 1. April in der Hochschule eingegangen sein, diese Frist gilt nicht für Bewerberinnen bzw. Bewerber gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2.

(3) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

- ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem die bisherige künstlerische Tätigkeit hervorgehen soll,
- ein Nachweis des Bachelor-, Diplom- oder äquivalenten Abschlusses,
- ein Passbild, das auf der Rückseite mit dem Namen der Studienbewerberin/des Studienbewerbers versehen ist,
- bei Studienbewerberinnen/Studienbewerbern aus nicht deutschsprachigen Ländern amtlich beglaubigte Übersetzungen der eingereichten Unterlagen.

§ 5 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse.

Studienbewerberinnen und -bewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich zum Nachweis einer künstlerisch-wissenschaftlichen Befähigung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Die konkreten Prüfungsanforderungen ergeben sich aus § 4 der Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Aufnahmeprüfungskommission

Die Aufnahmeprüfungskommission für die Aufnahme in den Master Liedgestaltung besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Professorinnen/Professoren, die die Fächer Liedgestaltung, Klavier, Gesang oder Kammermusik vertreten; das Fach Liedgestaltung muss, die Fächer Klavier, Gesang oder Kammermusik können vertreten sein. Innerhalb der o. a. Kommission können auch externe, international profilierte Vertreterinnen/Vertreter des Liedbereichs als Prüferinnen bzw. Prüfer benannt werden.

§ 7 Aufnahmeprüfung, Aufnahmeprüfungsverfahren, Wiederholbarkeit

(1) Die Aufnahmeprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung im Hauptfach Liedgestaltung sowie aus einem kurzen anschließenden Gespräch über das vorgetragene Repertoire. Verlangt wird ein Programm von 30 Minuten Dauer mit Liedern aus Klassik (einschl. Schubert), Romantik und Moderne, darunter mindestens ein nach 1945 komponiertes Werk sowie mindestens ein deutschsprachiges und ein nicht deutschsprachiges Lied. Alle Lieder, mit Ausnahme von nach 1945 komponierten Werken, sind von der Sängerin/ dem Sänger des festen Liedduos auswendig vorzutragen. Pianistinnen/Pianisten, die sich ohne feste Duopartnerinnen bzw. -partner bewerben, sind verpflichtet, eine oder mehrere Gesangspartnerinnen bzw. einen oder mehrere Gesangspartner für die Aufnahmeprüfung selbst zu stellen. Das detaillierte schriftliche Programm mit Zeitangaben ist der Kommission zu Prüfungsbeginn zu übergeben. Die Kommission behält sich vor, Teile des Programms zum Vortrag auszuwählen.

(2) Zusätzlich zur musikalisch-künstlerischen Prüfung findet mit den Bewerber*innen ein kurzes Gespräch zu Studienmotivation und Sprachkompetenz i.S.d. § 5 statt.

(3) Sofern für den Studiengang Zulassungsbeschränkungen verordnet sind, werden die Leistungen der Studienbewerberin/des Studienbewerbers wie folgt bewertet:

1,0 = sehr gut

eine besonders hervorragende Leistung,

2,0 = gut

eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,

3,0 = befriedigend

eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4,0 = ausreichend

eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend

eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

Aus den von den einzelnen Prüferinnen/Prüfern abgegebenen Noten wird für die Aufnahmeprüfung eine Note als arithmetisches Mittel gebildet. Der so errechnete Wert ist die Gesamtnote. Diese Note wird auf eine Stelle hinter dem Komma festgesetzt.

(4) Bestehen für den Studiengang keine Zulassungsbeschränkungen, werden die Prüfungen mit den Noten „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(5) Die Aufnahmeprüfung ist nur dann bestanden, wenn alle Prüfungen mindestens mit

der Note ausreichend (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind.

(6) Die Aufnahmeprüfung kann zweimal zu den von der Hochschule vorgesehenen Aufnahmeprüfungsterminen wiederholt werden.

§ 8 Anwendung der Immatrikulationsordnung der Hochschule

Im Übrigen gilt für das Aufnahmeverfahren sowie für die Immatrikulation und Exmatrikulation die Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule in der jeweils geltenden Fassung.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 9 Akademischer Grad

Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Master Liedgestaltung. Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Master of Music“ (abgekürzt M. Mus.). Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das Diploma Supplement

§ 10 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Lehrangebot, die Modulprüfungen und das abschließende Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Kandidatin/der Kandidat das Studium einschließlich aller Prüfungen in der genannten Regelstudienzeit ablegen kann.

(2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten sowie der Masterprüfung werden insgesamt 120 Kreditpunkte vergeben.

§ 11 Studienfachberatung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, bis zum Ende des zweiten Fachsemesters an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 9 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreiten der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG, exmatrikuliert.

§12 Module und Credit Points (CP), Prüfungen, Studienleistungen und Prüfungsfristen"

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) oder Studienleistung ab, mit deren Bestehen das Erreichen der Lernziele des Moduls nachgewiesen wird.

(2) Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Credit Points (CP) ausgewiesen. Das Studium umfasst pro Semester 30 Credit Points, insgesamt 240 Credit Points. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 Credit Points demgemäß 900 Arbeitsstunden. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Credit Points zugeordnet. Der Erwerb von Credit Points ist an das Bestehen der Modulprüfungen oder Studienleistungen gebunden; diese können aus mehreren Teilen bestehen.

(3) Zahl, Umfang, Inhalte der Module, Zuordnung zu bestimmten Fachsemestern und die Modulvoraussetzungen sind in den Studienverlaufsplänen und in den einzelnen Modulbeschreibungen geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule).

(4) Die Modulbeschreibung muss insbesondere folgende Punkte beinhalten:

- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- Teilnahmevoraussetzungen
- zugeordnete Lehrveranstaltungen
- Voraussetzungen für den Erwerb von Credit Points:
- Leistungsnachweise (Inhalte der Prüfungs- und Studienleistungen)
- Credit Points
- Häufigkeit des Angebots
- Dauer der Module (in der Regel ein oder zwei Semester, in Ausnahmen auch vier Semester)
- Formen der Lehrveranstaltungen
- Koordination und Fachvertreter,
- Begleitliteratur.

§ 13 Lehrveranstaltungs- und Prüfungsarten

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Einzelunterricht in den künstlerischen Hauptfächern
2. Seminare zur gemeinsamen Erarbeitung von Wissen sowie dessen Vermittlung
3. Übungen und Workshops zur künstlerischen Erprobung und praktischen Anwendung
4. Studien-Projekte zur angeleiteten und selbstständigen künstlerischen Praxis
5. Kolloquien
6. Vorlesungen
7. Gruppenunterricht.

(2) Lehrveranstaltungen können aus wichtigem Grund zur Sicherstellung der Qualifikationsziele, nach Genehmigung durch das Präsidium, gänzlich in digitaler Form (Online-Veranstaltung) oder in anderen alternativen Formen stattfinden. Die alternativen Formen werden von der jeweiligen Lehrperson vorgegeben. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch Prüfungen mit Hochschule für Musik und Theater Hamburg Unterstützung digitaler Medien oder andere alternative Prüfungsarten durchgeführt werden, sofern diese geeignet sind, das Erreichen des jeweiligen Qualifikationsziels festzustellen.

§ 14 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben ist der Prüfungsausschuss Gesang zuständig.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe von der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen bzw. deren Stellvertretung aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Studiendekanatsrat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung daten-

schutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 15 Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden für die Modul- und Abschlussprüfungen. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen.

(2) Zu Prüfenden können Personen bestellt werden, die das Prüfungsfach oder ein verwandtes Fach an der Hochschule lehren und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Professorinnen bzw. Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und künstlerisch-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auch Prüfende bestellen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Dazu zählen auch international profilierte Vertreterinnen bzw. Vertreter des Liedbereichs.

(4) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsgegenstände und die Art der Durchführung der Prüfung. Für mündliche und praktische Prüfungen und die Prüfungsbestandteile der Master-Prüfung können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

(5) Mündliche, schriftliche und praktische Prüfungen werden von zwei Prüfenden abgenommen.

(6) Die Prüfungskommission für das Abschlusskonzert setzt sich aus mindestens drei, höchstens fünf Professorinnen bzw. Professoren zusammen, die die Fächer Liedgestaltung, Klavier, Gesang oder Kammermusik vertreten; das Fach Liedgestaltung muss, die Fächer Klavier, Gesang oder Kammermusik können vertreten sein.

(7) Die Prüfungskommission für das Lecture Recital setzt sich aus mindestens zwei, höchstens vier Lehrenden zusammen, die die Hauptfächer Liedgestaltung, Klavier, Gesang, Musikwissenschaft oder Kammermusik vertreten; das Fach Liedgestaltung muss, die übrigen Fächer können vertreten sein.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag der Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der

Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Hinsichtlich der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Abschlüssen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(4) Über die Anrechnung nach Absatz 1 – 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 17 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 18 Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil)- Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer

Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG). § 20 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 19 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Master-Prüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 20 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind,

sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Hochschule zuzuleiten.

III. Modulprüfungen und Studienleistungen

§ 21 Teilnahme an Modulprüfungen und Anmeldung, Teilnahme an Studienleistungen

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Über die Anwesenheit wird eine Anwesenheitsliste geführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines begründeten Antrags der/des Studierenden. Liegt kein Ausnahmefall vor, müssen die versäumten Lehrveranstaltungen vor der Zulassung wiederholt werden.

(2) Die Belegung des Moduls ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung bzw. zu jeweiligen Modulteilprüfungen. Die Teilnahmevoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Studienleistungen beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung.

§ 21 a Erstellung einer musikbezogenen schriftlichen Arbeit

(1) Im dritten oder vierten Semester ist eine musikbezogene schriftliche Arbeit nach Absprache zu erstellen. Der (wissenschaftliche oder essayistische) Text umfasst ca. 10.000-15.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) und beinhaltet ein musikbezogenes Thema, beispielsweise die Musikstücke des Masterkonzerts, des Lecture Recitals, eine Analyse eines anderen musikalischen Werks unter Berücksichtigung kulturgeschichtlicher Kontexte, einen Interpretationsvergleich oder ein Thema aus einem besuchten musikwissenschaftlichen Seminar.

(2) Für die Bewertung gilt § 24 entsprechend.

(3) Die Prüfungskommission für die musikbezogene schriftliche Arbeit setzt sich in der Regel aus zwei Lehrenden zusammen, die die Hauptfächer Liedgestaltung und Musikwissenschaft vertreten. Nach Absprache mit dem Fach Musikwissenschaft kann eines dieser Fächer auch durch die Hauptfächer Klavier, Gesang, Kammermusik oder Musiktheorie ersetzt werden.

§ 22 Studienbegleitende Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestimmte Module werden mit einer Prüfungsleistung oder mehreren Teilprüfungsleistungen in kontrollierter Form abgeschlossen (studienbegleitende Modul(teil-)prüfung). Die

Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an das jeweilige Modul abgenommen. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich im Einzelnen aus den Modulbeschreibungen (Anlage 2 zu dieser Ordnung). Die Prüfungsleistungen können durch folgende Prüfungsformen erbracht werden:

a) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierende bzw. der Studierende darlegen soll, dass sie bzw. er den Prüfungsstoff beherrscht. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und Bekanntgabe der Note.

c) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30, höchstens 120 Minuten.

d) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit über ein abgesprochenes Thema zur Vertiefung und Diskussion eines Themenaspekts aus dem Seminarzusammenhang von mindestens 10 Seiten Umfang.

e) Künstlerisch-praktische Prüfung

Eine künstlerisch-praktische Prüfung ist je nach Modul eine Einzel- oder eine Gruppenprüfung von 10 Minuten bis zu zwei Stunden Dauer.

(2) Die Modulprüfung wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bzw. einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Person abgenommen. Jede Prüferin / jeder Prüfer bewertet die Modulprüfung gemäß § 24. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,00) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet worden sein.

(3) Bestimmte Module schließen mit einer Studienleistung ab. Studienleistungen sind in der Regel kleinere schriftliche und mündliche Arbeiten oder praktische Prüfungen. Sie können z. B. als Referat, Praktikums- oder Projektbericht, Portfolio, Exposé, Projektkon-

zeption, Teilnahme an Proben und Konzerten, Teilnahme an internem oder öffentlichem Vorspiel (Klassenabend, Musizierstunde o.ä.) etc. erbracht werden. Sie dienen der laufenden Leistungskontrolle und beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. Eine Studienleistung kann aus mehreren Teilen bestehen.

(4) Bei Studienleistungen ist grundsätzlich der bzw. die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende zur Prüferin / zum Prüfer durch den Prüfungsausschuss zu bestellen. Die Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Das Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Studienleistung „bestanden“ ist. Besteht eine Studienleistung aus mehreren Teilstudienleistungen, müssen alle Teilstudienleistungen des Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(5) Folgende Module sind mit Modulprüfungen abzuschließen:

Kernmodul Liedgestaltung 1 (1.- 2. Sem.):

Kernmodul Liedgestaltung 2 (3.- 4. Sem.):

Ergänzungsmodul (1. – 3. Semester)

Wahlmodul (1.-4. Sem.)

Abschlussmodul (3. und 4. Sem.).

§ 23 Fristen und Wiederholungsmöglichkeiten für studienbegleitende Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Jede nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist einmal wiederholbar. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „5,00“ (nicht bestanden) bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

(2) Wird eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „5,00“ (nicht bestanden) bewertet oder gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, ist sie endgültig nicht bestanden. Das Studium kann nicht im gleichen Studiengang fortgesetzt werden, der/die Studierende ist zu exmatrikulieren.

(3) Studienleistungen sind unbegrenzt wiederholbar.

§ 24 Bewertung der Modulprüfungen

(1) Für die Bewertung der Einzelleistungen gilt § 7 Absatz 2 entsprechend. Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,25 gebildet werden.

(2) Die Noten der Einzelleistungen werden der Studierenden/dem Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(3) Liegen einer Modulprüfung mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Noten der Einzelleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Die Note der Modulprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen. Sie lautet:

bis	1,50	sehr gut,
über	1,50 bis 2,50	gut,
über	2,50 bis 3,50	befriedigend,
über	3,50 bis 4,00	ausreichend,
über	4,00	nicht ausreichend.

(4) Durchschnittsnoten sind bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

IV. Masterprüfung

§ 25 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung zum Master of Music

(1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden,

1. wer im Master Liedgestaltung an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg immatrikuliert ist oder immatrikuliert gewesen ist,
2. alle bis zum Ende des dritten Fachsemesters vorgesehenen Modulprüfungen und Studienleistungen bestanden und mindestens 90 CP erworben hat.
3. mindestens zwei öffentliche Konzertauftritte nachweisen kann,

§ 26 Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist am Ende des 3. Studienseesters schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise für die in § 25 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. gegebenenfalls Vorschläge für die Bestimmung der Prüferinnen/Prüfer nach § 15,
3. einen Programmvorschlag für die Masterprüfung mit genauer Angabe der Zeitdauern, der von der Leitung des Masterstudiengangs Liedgestaltung genehmigt werden muss,
4. eine Erklärung darüber, ob die Studierende/der Studierende bereits eine Prüfung in einem Masterstudiengang Liedgestaltung oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat,
5. ein Verzeichnis aller im Hauptfach studierten Werke,
6. möglichst ein Nachweis über die Teilnahme an einem internationalen Wettbewerb.

(3) Ist es der Studierenden/dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihr/ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 25 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die/der Studierende nach Absatz 2 Nummer 4 an der Prüfung nicht teilnehmen kann.

(6) Der Zulassungsantrag ist verbindlich. Er kann in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen bis zu vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 27 Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. dem Master-Abschlussprojekt (öffentliches Konzert) mit schriftlicher Dokumentation,
2. dem Lecture Recital

(2) Das öffentliche Konzert besteht aus einem abendfüllenden Liedprogramm, muss Liedgruppen aus mindestens drei unterschiedlichen Stilepochen enthalten, darunter mindestens eine deutschsprachige und eine nicht deutschsprachige Liedgruppe sowie mindestens ein nach 1945 komponiertes Werk. Werke aus der Aufnahmeprüfung und der Zwischenprüfung dürfen nicht aufgeführt werden. Das öffentliche Konzert kann auch Werke der vokalen Klavierkammermusik enthalten.

Klavierstudierende ohne festen Duopartner können das Abschlusskonzert im Bedarfsfall auch in zwei Konzerthälften mit zwei oder mehr unterschiedlichen Gesangspartnerinnen bzw. Gesangspartnern absolvieren.

(3) Das Lecture Recital besteht aus einem moderierten Liederabend von mindestens 45 Minuten Gesamtdauer. Mindestens ein Werk des im Lecture Recital aufgeführten Programms darf nicht mit den Werken des Öffentlichen Konzertes nach Absatz 1 Nummer 1 identisch sein.“

§ 28 Bewertung der Masterprüfung

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 24 entsprechend.

(2) Die beiden Teile der Masterprüfung werden getrennt bewertet. Dabei wird die Gesamtnote wie folgt ermittelt:

Die Note des Master-Abschlusskonzertes einschließlich schriftlicher Dokumentation wird mit drei, die des Lecture-Recitals mit zwei multipliziert. Die sich daraus ergebende Summe wird durch fünf dividiert und ergibt damit die Gesamtnote.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn jede der Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(4) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %.

Die Bezugsgröße soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch das Studiendekanat festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventinnen bzw. Absolventen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

§ 29 Wiederholung der Masterprüfung

(1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Jede nicht bestandene Einzelleistung kann zweimal wiederholt werden. Das Abschlusskonzert kann grundsätzlich einmal, nur in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal mit einem anderen Programm, wiederholt werden. Die Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalles trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Vor der Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung haben die Studierenden an einer Studienfachberatung teilzunehmen.

(4) Die Studierenden können im Rahmen der Möglichkeiten für die Wiederholungsprüfung andere Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Frist, innerhalb derer die Wiederholungsprüfung abzulegen ist. Hält sich die Studierende/der Studierende nicht an diese Frist, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden.

(6) Sind die Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 30 Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Prüfung zum Master of Music ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, welches die Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Credit Points, die Noten aller Teilprüfungen der Masterprüfung, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Credit Points enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Das

Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll.

(3) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll.

§ 31 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, durch die ihr/ihm der akademische Grad Master of Music verliehen wird.

(2) Die Urkunde wird durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan und die Präsidentin bzw. den Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 32 Ungültigkeit der Masterprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Ausgehändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 20 gilt entsprechend.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 34 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung einschließlich des Studienplans und der Modulbeschreibungen tritt zum Wintersemester 2012/13 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zu diesem Zeitpunkt aufnehmen. Zeitgleich tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Liedgestaltung vom 23. April 2008, zuletzt geändert am 10. Februar 2010 (Amtlicher Anzeiger 2008 Seite 1082; 2010 Seite 1343) außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium zum 1. Oktober 2008 oder später aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Liedgestaltung vom 23. April 2008, zuletzt geändert am 10. Februar 2010 fort. Sie können auf Antrag nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 23. Mai 2012 weiterstudieren.

(3) Die Regelungen der §§ 3, 15, 21a, 27, 28, 30 und 31 Abs. 2 treten rückwirkend zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

Hamburg, den 23. Mai 2012
Hochschule für Musik und Theater Hamburg